



SESCA

South European Skerry
Cruiser Association e. V.

www.sesca-online.eu

Satzung (Fassung Dezember 2022) **SESCA - South European Skerry Cruiser Association e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinigungen, Ordnungen

- 1.a) Die Klassenvereinigung trägt den Namen: "South European Skerry Cruiser Association e. V." (SESCA).
 - 1.b) Die Klassenvereinigung hat ihren Sitz in Überlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 88662 Überlingen eingetragen. Registriernummer: VR 816.
 - 1.c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 1.d) Die "SESCA" ist Partner folgender Vereinigungen: "SSKF" Svenska Skärgårdskryssare Förbundet, (Swedish Association of the Square Metre Skerry Cruiser Classes)
 - 1.e) Mitgliedsvereinigungen sind: NSK" Nationale Schärenkreuzer-Vereinigung e. V.
- 2) Für die Klassenvereinigung gelten folgende Ordnungen; sie sind in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich:
- a) Klassenvorschriften: SSKF rules for skerry cruisers,
 - b) ISAF - Rules,
 - c) IYRU - Rules,
 - d) internationale Wettsegelbestimmungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf seinen Anteil am Vereinigungsvermögen. Die Vereinigung ist auf einer inneren Verbundenheit des Segelsports und der Verbreitung der Schärenkreuzer-Typen in Europa aufgebaute Organisation. Die Vereinigung hält sich von politischen Tendenzen fern.

Aufgaben der Klassenvereinigung sind:

- die Förderung aller Schärenkreuzer-Typen im Sinne der Swedish Association of the Square Metre Skerry Cruiser Classes (SSKF) als Konstruktionsklasse in enger Zusammenarbeit mit der SSKF, um das historische und vielfältige Erbe für die Zukunft zu erhalten,
- die Förderung des Segelsports,
- die Einhaltung der Klassenvorschriften (§ 1 (2 (a))) bei allen Regattayachten zu überwachen,
- die einzelnen Mitglieder zu organisieren,
- die einzelnen Yachten in nationale Flotten zu führen,
- die einzelnen nationalen Flotten in neue nationale Mitgliedsvereinigungen zu führen,
- die Bildung neuer europäischer Flottenstützpunkte,
- die Erschließung neuer europäischer Klassenreviere,
- die Organisation von internationalen Meisterschaften und Regatten in Zusammenarbeit mit der SSKF,
- die Organisation von nationalen Meisterschaften, sofern diese nicht einer Mitgliedsvereinigung übertragen ist
- die Organisation von nationalen Ranglisten-Regatten inklusive Faktoren, sofern diese nicht einer Mitgliedsvereinigung übertragen sind
- die Festlegung und Förderung der Regatten,
- die Aufstellung des jährlichen Regattakalenders,
- die Vertretung in den Gremien der SSKF und der jeweiligen nationalen Seglerverbände unserer Mitglieder,
- die Erstellung des jährlichen Rundschreibens an alle Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jede volljährige Person werden. Alle Mitglieder haben die Vereinigung und deren Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.

Anträge zur Mitgliedschaft sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; über ihre Annahme entscheidet der Vorstand in 2/3 Mehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit und endgültig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung verletzt, oder wenn es fortgesetzt gegen Satzung und Ordnungen (§ 1 (2)) die für die Vereinigung bindend sind, verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand und kann nur vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz zweifacher Mahnung, mit einem Zeitabstand von vier Wochen, den Rückstand nach der zweiten Mahnung innerhalb von zwei Wochen nicht ausgeglichen hat. In den Mahnungen muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Über die Streichung kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet in einfacher Mehrheit und endgültig. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Vereinigungsbeiträge und sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt. Alle Gebühren sind den finanziellen Bedürfnissen der Vereinigung anzupassen.

Die Vereinigung behält sich vor, bei verspäteter Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren, Mahngebühren zu berechnen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Vereinigung können Umlagen erhoben werden. Zweck, Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt. Mitglieder sind berechtigt, den Vorstand um eine Stundung ihrer Mitgliedsbeiträge jedweder Art aus besonderen Gründen zu bitten; diese ist schriftlich einzureichen und vom Vorstand vertraulich zu behandeln.

§ 6 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Flottensekretäre
- d) das technische Komitee

- 6.1) Die Mitglieder einer Flotte oder mehrerer Flotten einer Nation wählen den Flottensekretär aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit.
- 6.2) Die Organe § 6 c) und d) sind für drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die betreffenden Mitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

7.1) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a) Vorsitzender,
- b) Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer.

Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied vom Stellvertreter, sofern vorhanden, mit Stimmrecht vertreten lassen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer (siehe oben a) und b)); sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

7.1.1) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand hat über alle Vereinigungsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen ausdrücklich vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen. Er ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und sonstiger Veranstaltungen und berät über Neuaufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Erteilung von Verwarnungen und Verweisen.

Er lädt zu Vorstandssitzungen ein und informiert über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden, in solchen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Anwesenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und aller übrigen Vereinigungsorgane ist ehrenamtlich. Aufwendungen können angemessen ersetzt werden. Die Entschädigung wird vom Vorstand in 2/3 Mehrheit festgesetzt.

7.2) der Vorstand, besteht aus:

- a) den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem stellvertretenden Kassenwart,
- c) dem stellvertretenden Schriftführer
- d) dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen.

7.2.1) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Zusammenführung aller die Klassenvereinigung betreffenden Informationen, um darauf basierende Beschlüsse zu fassen,
- Neufassung und Änderung des Finanzplanes,
- Vorschläge für die Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Jeder Vorstand ist einzeln zu wählen und muss Mitglied sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 2.a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Emailadresse einberufen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds erfolgt die Einladung postalisch per einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes.
Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2.b) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell in einem nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und gesondertem Zugangswort zugänglichen Chatraum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.
- 2.c) Schriftliche Beschlüsse: Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform (Brief oder Email) abgegeben haben.
- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe vertreten sind; es sei denn, die außerordentliche Mitgliederversammlung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung per Abstimmung gewünscht und die Tagesordnung bekannt war. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Jederzeit können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand oder auch durch 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen anzusetzen und den Mitgliedern vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich bekannt zu geben.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 6) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8) Sofern nichts anderes vermerkt ist, genügt die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9a) Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend sein können, können von ihrem Briefwahlrecht Gebrauch machen oder ihre Stimme per Vollmacht an ein Mitglied weitergeben. Jedes Mitglied kann nur eine weitere Stimme vertreten. Die Stimmübertragung ist dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.
- 9b) Die Briefwahl kann formlos gestaltet werden. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Name des Mitglieds lesbar und eigenhändig unterschrieben ist. Die Briefwahl muss vor Beginn der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Auf dem geschlossenen Kuvert ist vom Absender deutlich "Briefwahl" zu vermerken.
- 9c) Briefwahlunterlagen werden in der Mitgliederversammlung geöffnet.
- 10) Die Wahlhelfer sind ein Vorstandsmitglied und gewählte Mitglieder aus der Mitgliederversammlung.
- 11a) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und deren Gäste zugelassen, wenn der Vorstand diesem Anliegen stattgegeben hat.
- 11b) Die Anwesenheit von Gästen ist ausgeschlossen, sobald bei der Tagesordnung Punkte behandelt werden, die unter § 10 fallen.
- 12) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der eingegangenen Briefwahlunterlagen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Eine Kopie des Protokolls ist an die Mitgliedsvereinigungen weiterzuleiten.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- 1) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- 2) Wahl des Vorstandes
- 3) jährliche Wahl der Rechnungsprüfer,
- 4) Wahl des technischen Komitees,
- 5) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- 6) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- 7) Entlastung des Vorstandes,
- 8) Genehmigung des Haushalts auf der Basis des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans,
- 9) Nachbewilligung von außerordentlichen Ausgaben von mehr als 7500,- € im einzelnen Fall, die nicht im genehmigten Haushalt enthalten sind,
- 10) Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen Vereinsbeiträge und Gebühren,
- 11) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Umlagen,
- 12) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- 13) Änderung der Satzung,
- 14) Auflösung der Klassenvereinigung

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag des Geschäftsjahres entrichtet hat, ist berechtigt, Anträge an die Vereinigung zu stellen. Diese Anträge sind bis zum Ende des Jahres (31.12.) schriftlich beim Vorstand einzureichen. Alle eingegangenen Anträge sind vom Vorstand sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden.
- 2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag vor der Mitgliederversammlung zu begründen und zur Diskussion zu stellen.
- 3) Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden und die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den behandelten Anträgen stehen, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Klassenvorschriften und Messbriefe

Die Klassenvereinigung kann in Zusammenarbeit zwischen technischem Komitee und Yachtvermesser mit 2/3 der Mitgliederentscheidung Vorschläge zur Änderung der Klassenvorschriften abstimmen.

Die Änderung der Klassenvorschriften kann nur im Einvernehmen mit der SSKF und durch die SSKF erfolgen.

Die Messbriefe der Yachten werden durch den berufenen Yachtvermesser erstellt und bei der SESCA registriert.

Nur Yachten mit gültigem Messbrief sind bei Regatten zugelassen.

Abschließende Einzelheiten sind in den Satzungen der jeweiligen Mitgliedsvereinigungen geregelt.

§ 13 Klassifizierung

Die Klassifizierung der Yachten obliegt der SSKF.

§ 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Klassenvereinigung haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar.

Die Vereinigung und die Mitglieder ihrer Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung der Vereinigung entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 15 Änderung der Satzung

a) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge zur Änderung der Satzung können nur im Sinne von § 11 (1) gestellt werden.

b) Zur Änderung der Satzung, seitens des geschäftsführenden Vorstandes, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

c) Bei Änderung der Satzung soll der genaue Wortlaut im Protokoll angegeben werden.

§ 16 Auflösung der Klassenvereinigung

a) Zur Auflösung der Klassenvereinigung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich oder wenn die Mitgliederzahl unter drei fällt.

b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Deutschen Seglerverband e.V. (DSV) der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendsegelsports zu verwenden hat.

d) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Klassenvereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.